

DIGITALES

# *Leitfaden -Entwurf-*

---

Leitfaden zur Zulassung als  
außergerichtliche Streit-  
belegungsstelle gemäß  
Artikel 10 Absatz 5 Data Act



Bundesnetzagentur

# **Leitfaden zur Zulassung als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle gemäß Artikel 10 Absatz 5 Data Act**

Entwurf  
Stand: März 2026

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat 902

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: [DataAct@bnetza.de](mailto:DataAct@bnetza.de)

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Einleitung .....	5
1.1 Erfordernis einer behördlichen Zulassung als Streitbelegungsstelle .....	5
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
1.2.1 Zulassungsvoraussetzungen.....	5
1.2.2 Informationspflicht gegenüber Bundesnetzagentur.....	6
1.2.3 Zulassungsentscheidung .....	6
1.2.4 Gebührenpflichtigkeit .....	6
1.2.5 Registerführung durch Bundesnetzagentur .....	7
1.2.6 Charakter des Streitbelegungsverfahrens .....	7
1.3 Ziel des Leitfadens.....	7
2 Leitfaden.....	7
2.1 Aufbau des Leitfadens.....	7
2.2 Hinweise zur Antragstellung.....	8
2.2.1 Ausgefülltes Online-Formular .....	8
2.2.2 Zusätzliche Informationen.....	8
2.2.3 Änderungen.....	8
2.2.4 Entscheidung.....	8
2.2.5 Vertrauliche Informationen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse .....	8
2.2.6 Informationsfreiheit .....	8
2.2.7 Personenbezogene Daten .....	8
2.3 Antragstellung und Zulassungsvoraussetzungen.....	9
2.3.1 Angaben zur Streitbelegungsstelle.....	9
2.3.2 Geltungszeitraum der Zulassung .....	9
2.3.3 Angaben zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.....	9
2.3.4 Klare, diskriminierungsfreie und faire Verfahrensregeln .....	11
2.3.5 Angaben zum Fachwissen .....	14
2.3.6 Angaben zur Erreichbarkeit über elektronische Kommunikationsmittel.....	16
2.3.7 Angaben zur Verfahrensdauer, Effizienz, Kosten und Sprachkenntnissen .....	16
Abkürzungsverzeichnis.....	19
Anhang.....	20
Impressum.....	23

**Alle nachfolgenden Bezüge in diesem Leitfaden beziehen sich auf den Regierungsentwurf des Datenverordnungs-Anwendungs- und -Durchsetzungsgesetz (Entwurf) (DADG-E).**

**Anträge auf Zulassung als Streitbeilegungsstelle können erst nach Inkrafttreten des DADG eingereicht und bearbeitet werden.**

**Der Leitfaden wird bereits jetzt veröffentlicht, um Transparenz zu gewährleisten und an einer Zulassung interessierten Stellen eine möglichst frühzeitige Vorbereitung der Antragstellung zu ermöglichen.**

# 1 Einleitung

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Data Act) haben Nutzer, Dateninhaber und Datenempfänger das Recht, eine zertifizierte Streitbelegungsstelle auszuwählen, um Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Regelungen des Data Act beizulegen. Die Streitigkeiten, mit denen Streitbelegungsstellen befasst werden können, sind in Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 4 Data Act abschließend aufgezählt:

- Streitigkeiten zwischen dem Nutzer und dem Dateninhaber im Zusammenhang mit vertraglichen Beschränkungen und Verboten des Zugangs zu sicherheitsrelevanten Daten betreffend die gesetzlich festgelegten Sicherheitsanforderungen eines vernetzten Produktes nach Artikel 4 Absatz 3 Data Act
- Streitigkeiten zwischen dem Nutzer und dem Dateninhaber im Zusammenhang mit der Verweigerung des Zugangs zu Daten unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 4 Absatz 9 Data Act
- Streitigkeiten zwischen einem Dritten und dem Dateninhaber im Zusammenhang mit der Verweigerung des Zugangs zu Daten unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 5 Absatz 12 Data Act
- Streitigkeiten zwischen Nutzern, Dateninhabern und Datenempfängern im Zusammenhang mit den fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen für die Bereitstellung von Daten und die transparente Art und Weise der Bereitstellung von Daten gemäß Kapitel III und Kapitel IV Data Act
- Streitigkeiten zwischen Kunden und Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten im Zusammenhang mit Verletzungen der Rechte der Kunden und der Pflichten der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten nach den Artikeln 23 bis 31 Data Act.

## 1.1 Erfordernis einer behördlichen Zulassung als Streitbelegungsstelle

Streitbelegungsstellen müssen von der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Streitbelegungsstelle niedergelassen ist, förmlich zugelassen werden. Streitbelegungsstellen, die in Deutschland niedergelassen sind, werden nach § 5 Absatz 1 des Datenverordnungs- Anwendungs- und - Durchsetzungsgesetz (Entwurf) (DADG-E) durch die Bundesnetzagentur auf einen begründeten Antrag hin förmlich zugelassen. Die Zulassung durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist für das Gebiet der Europäischen Union gültig.

## 1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

### 1.2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Um eine Zulassung als Streitbelegungsstelle zu erhalten, müssen die beantragenden Stellen der Bundesnetzagentur nachweisen, dass sie die organisatorischen und fachlichen Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 5 Data Act und nach § 5 DADG-E erfüllen.

Die maßgeblichen Zulassungsbedingungen verlangen von der Streitbeilegungsstelle den Nachweis, dass die Streitbeilegungsstelle:

- unparteiisch und unabhängig ist und ihre Entscheidungen nach klaren, diskriminierungsfreien und fairen Verfahrensregeln trifft;
- über das erforderliche Fachwissen verfügt, insbesondere in Bezug auf faire, angemessene und nichtdiskriminierende Bedingungen, einschließlich Gegenleistungen, über die transparente Bereitstellung von Daten, die es ihr ermöglicht, diese Bedingungen effektiv festzulegen;
- über elektronische Kommunikationsmittel leicht erreichbar ist;
- in der Lage ist, ihre Entscheidungen rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union zu erlassen.

Der Antragsteller ist für den Nachweis verantwortlich, die Zulassungsbedingungen zu erfüllen und kooperiert daher in eigenem Interesse mit der Bundesnetzagentur als Zulassungsstelle. Die in diesem Leitfaden erwähnten Voraussetzungen sind durch Vorlage von Nachweisen zu belegen. Es ist wichtig, dass der/die Antragsteller/in sicherstellt, alle Fragen vollständig und korrekt zu beantworten, um Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur kann zu einem späteren Zeitpunkt weitere Unterlagen anfordern.

### 1.2.2 Informationspflicht gegenüber Bundesnetzagentur

Streitbeilegungsstellen sind nach § 5 Absatz 2 Satz 2 DADG-E verpflichtet, auch nach Durchlaufen des Zulassungsverfahrens die Bundesnetzagentur unverzüglich über alle nachträglich eintretenden Tatsachen zu informieren, die die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 5 Data Act betreffen.

**Hinweis:** Eine nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Information stellt nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 DADG-E eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

### 1.2.3 Zulassungsentscheidung

Die Zulassung als Streitbeilegungsstelle kann nach § 5 Absatz 4 Satz 1 DADG-E mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Vorgaben des Artikel 10 Absatz 5 Data Act zu gewährleisten. Nach § 5 Absatz 4 Satz 2 DADG-E kann die Zulassung beschränkt erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf das nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b) Data Act erforderliche Fachwissen. Soweit dies aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen erforderlich ist, um die Erfüllung der in Artikel 10 Absatz 5 Data Act genannten Voraussetzungen zu gewährleisten, kann die Bundesnetzagentur eine Zulassung ganz oder teilweise widerrufen oder nachträglich ändern oder eine Zulassung nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen oder Nebenbestimmungen ändern.

### 1.2.4 Gebührenpflichtigkeit

Die Bundesnetzagentur erhebt nach § 5 Absatz 8 DADG-E für die Zulassung einer Einrichtung als Streitbeilegungsstelle eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr wird durch eine besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes geregelt.

### **1.2.5 Registerführung durch Bundesnetzagentur**

Zugelassene Streitbelegungsstellen werden von der Bundesnetzagentur in ein Verzeichnis zugelassener Stellen aufgenommen, welches auch regelmäßig der Europäischen Kommission übermittelt wird. Die Europäische Kommission veröffentlicht eine Liste aller in der Europäischen Union zugelassenen Streitbelegungsstellen.

### **1.2.6 Charakter des Streitbelegungsverfahrens**

Das Streitbelegungsverfahren ist ein freiwilliges, außergerichtliches Verfahren. Eine Streitbelegung durch eine zugelassene Streitbelegungsstelle kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Parteien sich darauf verständigen. Die Ergebnisse von Streitbelegungsverfahren sind nach Artikel 10 Absatz 12 Data Act nur dann verbindlich, wenn beide Parteien dem bindenden Charakter vor Beginn des Streitbelegungsverfahrens ausdrücklich zugestimmt haben. Neben der Anrufung einer zugelassenen Streitbelegungsstelle steht es den Akteuren jederzeit frei, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen oder eine Beschwerde bei der zuständigen Behörde einzureichen.

## **1.3 Ziel des Leitfadens**

Die Bundesnetzagentur hat diesen Leitfaden zusammen mit dem Antragsformular entwickelt, um interessierte Stellen über das Zulassungsverfahren zu informieren.

Ziel des Leitfadens ist es, an einer Zulassung interessierte Streitbelegungsstellen dabei zu unterstützen, zu verstehen, was von Streitbelegungsstellen sowohl für den Zulassungsprozess als auch für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen im Laufe der Tätigkeit verlangt wird.

Der Leitfaden stützt sich auf den Data Act und das DADG-E. Er ersetzt nicht die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und stellt keine Rechtsberatung dar. Er soll vielmehr die Ausgestaltung des gesetzlich vorgegebenen Zulassungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur transparent machen. Dieser Leitfaden wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet und die aktuellste Version auf der Website der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

## **2 Leitfaden**

### **2.1 Aufbau des Leitfadens**

Der Leitfaden gliedert sich in zwei Teile: Im Abschnitt „Hinweise zur Antragsstellung“ werden allgemeine Informationen zur Zulassung als Streitbelegungsstelle bzw. dem Zulassungsverfahren gegeben. Im Abschnitt „Antragstellung und Zulassungsvoraussetzungen“ werden die Anforderungen in der Reihenfolge dargestellt, in denen diese im Antragsformular abgefragt werden. Jeder Abschnitt eines Anforderungsthemas schließt mit einer Übersicht zum Nachweis der Anforderungen geeigneter Unterlagen. Die dort aufgelisteten Unterlagen stellen Beispiele dar, die Aufzählung ist nicht notwendig abschließend. Eine Mehrfacheinreichung einzelner Unterlagen ist nicht notwendig. Insgesamt sollte die Bundesnetzagentur anhand der Ausführungen des Antragstellers und in Gesamtschau der eingereichten Antragsunterlagen erkennen können, ob der Antragsteller die Zulassungsbedingungen erfüllt.

## **2.2 Hinweise zur Antragstellung**

### **2.2.1 Ausgefülltes Online-Formular**

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die gemachten Angaben vollständig und korrekt und alle entsprechenden Nachweise beigelegt sind.

### **2.2.2 Zusätzliche Informationen**

Die Bundesnetzagentur kann während und nach der Prüfung des Antrags auf Zulassung zusätzliche Informationen und/oder andere Belege verlangen, um zu beurteilen, ob die zuzulassende Streitbelegungsstelle die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

### **2.2.3 Änderungen**

Streitbelegungsstellen müssen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 DADG-E unverzüglich alle Ereignisse oder Änderungen der Verhältnisse schriftlich mitteilen, die in irgendeiner Weise mit den Angaben und/oder Bestätigungen zusammenhängen, die im Erstantrag gemacht wurden und auf die sich die Bundesnetzagentur bei der Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit den Zertifizierungsbedingungen stützt. Ein Verstoß gegen diese Unterrichtungspflicht stellt nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 DADG-E eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

**Hinweis:** Diese Verpflichtung besteht während der gesamten Dauer der Zertifizierung fort.

### **2.2.4 Entscheidung**

Die Bundesnetzagentur wird nach Erhalt aller Informationen, die es der Bundesnetzagentur ermöglichen, den Antrag zu bearbeiten und nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen eine schriftliche Entscheidung treffen.

### **2.2.5 Vertrauliche Informationen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

Zum Schutz von Informationen, die der Antragsteller als wirtschaftlich sensibel erachtet, dürfen diese geschwärzt werden. Bei der Antragstellung ist eine geschwärzte und eine ungeschwärzte Fassung einzureichen. Die Gründe, warum die Informationen für vertraulich gehalten werden, sind nachvollziehbar darzulegen.

### **2.2.6 Informationsfreiheit**

Amtliche Aufzeichnungen im Besitz der Bundesnetzagentur können von Personen gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) herausverlangt werden. Nach den Bestimmungen des IFG sind bestimmte Unterlagen, die geistiges Eigentum oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, von der Veröffentlichung ausgenommen. Wenn die Belange des Antragstellers durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, wird die Bundesnetzagentur schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme geben, bevor eine Entscheidung gemäß dem IFG getroffen wird.

### **2.2.7 Personenbezogene Daten**

Die Bundesnetzagentur nutzt personenbezogene Daten des Antragstellers zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz>.

## **2.3 Antragstellung und Zulassungsvoraussetzungen**

Im Folgenden werden die Zulassungsvoraussetzungen erläutert, zu denen im Zulassungsverfahren Auskunft gegeben werden muss.

### **2.3.1 Angaben zur Streitbelegungsstelle**

Hier geht es ausschließlich um die Nennung des Namens der Stelle, die Adresse, Kontaktmöglichkeiten und Hauptkontaktperson.

### **2.3.2 Geltungszeitraum der Zulassung**

Der Data Act trifft keine ausdrückliche Regelung zur Geltungsdauer einer Zulassung, allerdings müssen die gesetzlichen Voraussetzungen durch Streitbelegungsstellen während des gesamten Zertifizierungszeitraums erfüllt sein. Eine Befristung der Zulassung ist gemäß § 5 Absatz 6 DADG-E grundsätzlich möglich. Um Planungssicherheit und Perspektive zu ermöglichen, plant die Bundesnetzagentur im Regelfall eine Befristung von 5 Jahren auszusprechen. Die konkrete Befristungsdauer ist jedoch stets eine Einzelfallentscheidung. Nach § 5 Absatz 6 DADG-E kann die Bundesnetzagentur eine befristete Zulassung zudem verlängern, wenn die Voraussetzungen für eine Zulassung weiterhin vorliegen und nachgewiesen werden können.

### **2.3.3 Angaben zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit**

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der entscheidenden Streitbelegungsstelle stellen die Grundvoraussetzungen einer außergerichtlichen Streitbelegung dar. Die Bundesnetzagentur wird die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer Streitbelegungsstelle ganzheitlich bewerten. Für die Bundesnetzagentur ist es beispielsweise wichtig, die Organisationsstruktur sowie die finanzielle Unabhängigkeit der Streitbelegungsstelle und Kontrollmechanismen und Verfahren zu verstehen, die der Antragsteller zur Sicherung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit plant einzuführen.

Die Verpflichtung zur Unparteilichkeit verbietet die subjektive Bevorzugung einer Streitpartei.

Für die Bundesnetzagentur ist es wichtig zu verstehen, wie der Antragsteller beabsichtigt, Streitschlichter zu ernennen oder einzustellen und welche Verfahren vorgesehen sind, um sicherzustellen, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verfügen. Es sollten auch klare Verfahren existieren, die die Beendigung der Tätigkeit eines Streitschlichters vorsehen, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. Die Umstände, bei deren Vorliegen eine Beendigung des Amts erfolgen kann, sollten bekannt sein.

Die Streitbelegungsstellen müssen unparteiisch und unabhängig von den Akteuren des Data Acts (Dateninhaber, Datenempfänger, Nutzer, Kunden und Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten) sein. Ebenso muss Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von den Einzelpersonen oder Unternehmen bestehen, die Beschwerden eingereicht haben.

Die Streitbelegungsstelle muss über spezifische, detaillierte Prozesse und Richtlinien verfügen und diese belegen, um sicherzustellen, dass die Streitschlichter von Einflussnahmen Dritter unabhängig sind. Ferner ist die Unparteilichkeit nachzuweisen. Zudem ist ein Nachweis erforderlich, dass die Verpflichtung besteht, strikt anhand objektiver, sachgerechter Kriterien zu urteilen. Auch für möglicherweise einbezogene externe Kräfte (Fachexperten) muss Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleistet sein.

Bezüglich der Regelungen zur Unparteilichkeit (Unbefangenheit in der Sache) ist eine Orientierung an den zu § 42 ZPO geltenden Grundsätzen möglich. Beispiele für Richtlinien und Verfahren könnten Regeln für Interessenkonflikte, Regeln für die Amtszeit und nach der Amtszeit („Cooling On“ / „Cooling Off“), Verhaltenskodizes, (vereidigte) Erklärungen von Streitschlichtern sein. In der Verfahrensordnung oder den Regeln zu Interessenkonflikten für Mitarbeiter, Verwaltungsratsmitglieder und Streitschlichter sollten die im Falle eines auftretenden Interessenkonflikts zu ergreifenden Maßnahmen und das Verfahren festgelegt werden. Eine entsprechende Maßnahme kann hier beispielsweise sein, dass die betroffene Person den Konflikt offenlegt und sich von der Angelegenheit zurückzieht.

Aus dem Erfordernis der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a) Data Act ergibt sich auch, dass die Vergütung der Mitglieder der Streitbelegungsstelle nicht vom Ergebnis des Streitbelegungsverfahrens abhängen darf. Daraus folgt, dass sowohl die Entgeltstruktur als auch das Vergütungssystem neutral gestaltet sein müssen und sie kein bestimmtes Ergebnis begünstigen dürfen. So können die Mitglieder oder Streitschlichter von der Stelle ein jährliches Festgehalt erhalten, mit dem alle Fälle abgegolten sind oder sie können eine pauschalierte Vergütung für jeden beigelegten Streitfall unabhängig von dessen Ausgang erhalten. Wesentliches Merkmal der Ausgestaltung muss sein, dass vom Vergütungsmodell keine die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinflussende Anreizwirkung in irgendeine Richtung ausgeht.

Die Bundesnetzagentur benötigt Informationen über die Beschäftigten bzw. Anteilseigner der Streitbelegungsstelle bzw. der dahinterstehenden juristischen Person, da es für die Bundesnetzagentur wichtig ist, zu verstehen, inwieweit Entscheidungsfindung und der Prüfprozess der Streitbelegungsstelle beeinflusst werden könnten. Die Streitschlichter dürfen während ihrer Tätigkeit nicht für an dem Verfahren beteiligte Parteien tätig sein. Diese Regelung erstreckt sich ebenfalls auf durch Kapitalverflechtungen verbundene Unternehmen, z. B. bei Konzernunternehmen, Tochter- und Schwestergesellschaften oder ähnlichen Konstellationen. Diese Unabhängigkeit ist durch entsprechende Regelungen in den Arbeits-, Dienst- oder Werkverträgen und der Verfahrensordnung zu verankern und der Bundesnetzagentur nachzuweisen.

Ebenfalls werden Informationen über die Geschäftsführung bzw. den Vorstand (oder eine gleichwertige Person) benötigt, da es für die Bundesnetzagentur ebenfalls wichtig ist, zu verstehen, wer strategische Entscheidungen für die Streitbelegungsstelle trifft und ob solche Entscheidungen möglicherweise im Namen einer anderen Person (z. B. eines Eigentümers der Streitbelegungsstelle) getroffen werden.

Es ist wichtig, dass die Bundesnetzagentur etwaige Beziehungen des Antragstellers bzw. den Streitschlichtern zu anderen Personen (sowohl Einzelpersonen als auch Einrichtungen) kennt, um zu beurteilen, ob die getroffenen Vorkehrungen und Kontrollen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Antragstellers und der Unparteilichkeit ihrer Entscheidungsfindung angemessen sind. Auch bzgl. der Unabhängigkeit ist eine Orientierung an den zu § 42 ZPO geltenden Grundsätzen möglich.

Wenn der Antragsteller eine öffentliche Einrichtung ist, ist es für die Bundesnetzagentur ebenfalls wichtig, deren rechtliche Ziele zu verstehen und sicherzustellen, dass keine Verpflichtungen bestehen, die sich auf ihre Unabhängigkeit oder ihre Unparteilichkeit auswirken könnten.

Die „Unabhängigkeit“ in Artikel 10 Absatz 5 a) Data Act schließt die finanzielle Unabhängigkeit von den Akteuren des Data Act (Dateninhaber, Datenempfänger, Nutzer, Kunden und Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten), einschließlich der Einzelpersonen oder Unternehmen, die Beschwerden eingereicht haben, ein. Für die Bundesnetzagentur ist es wichtig zu verstehen, wie die Streitbelegungsstelle finanziert

wird und welche laufenden Vereinbarungen und Kontrollen in Bezug auf die Finanzierung getroffen wurden, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Es darf keine wirtschaftliche Abhängigkeit von Interessenvertretern bestimmter Akteursgruppen (Dateninhaber, Datenempfänger, Nutzer, Kunden und Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten) oder von den Parteien des Streitbeilegungsverfahrens bestehen. Es darf ebenfalls kein finanzielles Interesse an einem bestimmten Ausgang eines Streitbeilegungsverfahrens bestehen.

Der Data Act macht keine Vorgaben zum Finanzierungsmodell der Streitbeilegungsstelle. So kann der Betrieb der Stelle beispielsweise vollständig aus den für die Streitbeilegung erhobenen Entgelte finanziert werden. Die Stelle kann auch öffentliche Mittel erhalten oder über eine Vielzahl von Finanzierungsquellen verfügen, einschließlich Mitteln von Dritten. Im letzteren Fall sollte keine Abhängigkeit von einer einzigen Finanzierungsquelle bestehen, die zu einem Interessenkonflikt führen oder die Unabhängigkeit der Stelle oder die Unparteilichkeit des Entscheidungsprozesses der Stelle in Frage stellen könnte. Im Rahmen des Antrags ist der Bundesnetzagentur ein erläuternder Nachweis zur Finanzierung der Streitbeilegungsstelle einzureichen. Die Bundesnetzagentur wird, soweit zutreffend, die Einzelheiten der Finanzierung beachten, wie z. B. die Diversifizierung der Finanzierungsquellen, die Höhe und den Anteil jeder Finanzierungsquelle am Gesamtfinanzierungsbedarf der Streitbeilegungsstelle, die Art der Finanzierung (einmalig, laufend usw.), die Beziehung zwischen der Stelle und etwaigen Drittmittelgebern, Vereinbarungen oder Regelungen in Bezug auf eine solche Finanzierung sowie die Politik der Geldgeber in Bezug auf die Finanzierung.

Einzureichende Unterlagen können hier sein:

- Handelsregisterauszug der gegründeten Streitbeilegungsstelle
- Übersicht über die Anteilseigner und Beteiligungen an der Streitbeilegungsstelle sowie die konkret gehaltenen Anteile
- Darstellung der Beziehungen zu Dateninhaber, Datenempfänger, Nutzer, Kunden und Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten in den vergangenen Jahren
- Lebensläufe der vorgesehenen Streitschlichter
- Verfahrensordnung

#### **2.3.4 Klare, diskriminierungsfreie und faire Verfahrensregeln**

Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a) Data Act verpflichtet die Streitbeilegungsstelle dazu, ihre Entscheidungen nach klaren, diskriminierungsfreien und fairen Verfahrensregeln zu treffen.

In den Verfahrensregeln sollten bestimmte sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergebenden positiven Verpflichtungen der am Streitbeilegungsverfahren beteiligten Parteien sowie die Folgen einer Nichterfüllung und/oder Verweigerung bestimmter Mitwirkungsverpflichtungen festgelegt werden. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist im europäischen Recht verankert und erlegt den Parteien in diesem Zusammenhang positive Verhaltenspflichten auf, um mit den Prozessen und Verfahren der Streitbeilegungsstelle mit dem echten Ziel oder der Absicht, die Streitfälle beizulegen, zusammenzuarbeiten, z. B. indem sie bei der

Beweiserhebung kooperieren, vereinbarte Zeitrahmen einhalten und generell von Verhaltensweisen oder Handlungen absehen, die das Streitbeilegungsverfahren vereiteln oder untergraben könnten. Treu und Glauben beinhalten daher Respekt für das Verfahren, Kooperation, Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit der Absichten, Angemessenheit und Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen Partei.

Die Regeln sollten für alle Streitparteien klar und fair sein und ihre Rechte und Interessen angemessen berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur wird die Fairness der vorgeschlagenen Verfahrensregeln ganzheitlich bewerten. Im Folgenden wird eine nicht abschließende Liste von Angelegenheiten aufgeführt, die in die Regeln aufgenommen werden sollten:

Verfahren und damit verbundene Verpflichtungen der Stelle und der Parteien in Bezug auf:

Zeitvorschläge für das Streitbeilegungsverfahren und die Entscheidungsfindung sowie der Zeitpunkt, zu dem dieses beginnt<sup>1</sup>

- Gewährung rechtlichen Gehörs,
- Zurverfügungstellen der bei der Stelle eingehenden Schriftsätze,
- Kommunikation zwischen der Stelle und den Parteien und (ggf.) zwischen den Parteien,
- Vertraulichkeit der Inhalte
- Beweiserhebung durch die Stelle
- Regeln für die Mitwirkungspflichten der Streitparteien,
- Ernennung und Abberufung von Entscheidungsträgern<sup>2</sup>,
- Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Entscheidungsträger und Regeln für Interessenkonflikte<sup>3</sup>,
- Fairness des Entscheidungsprozesses und der endgültigen Entscheidung,
- Rechte der Parteien
- Entgeltmodell und Kosten- und Auslagenordnung (Komplexität des Falles, Erstattungsmechanismus, qualifizierte und nicht qualifizierte Ausgaben)<sup>4</sup>,

Streitbeilegungsstellen müssen rechtliches Gehör gewähren. Um den Fortschritt des Verfahrens zu fördern, dürfen den Parteien Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen gesetzt werden. Der/die Antragsteller/in stellt sicher, dass seine Prozesse so ausgerichtet sind, dass in einem Streitbeilegungsfall allen Parteien sämtliche relevanten Informationen sowie Schriftsätze, die im Zusammenhang mit dem Sachverhalt bekannt sind, stets zur Verfügung gestellt werden. Den Parteien muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich innerhalb einer angemessenen Frist dazu zu äußern. Alle im Verfahren gewonnenen Informationen dürfen nur für den Zweck

---

<sup>1</sup> Für weitere Informationen siehe Abschnitt 2.3.7.

<sup>2</sup> Für weitere Informationen siehe Abschnitt 2.3.7.

<sup>3</sup> Für weitere Informationen siehe Abschnitt 2.3.3.

<sup>4</sup> Für weitere Informationen siehe Abschnitt 1.2.4.

des Verfahrens verwendet und nicht an Dritte gegeben werden. Die Verfahrensordnung sollte Regelungen zur Wahrung der Vertraulichkeit enthalten. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingestufte Informationen dürfen von den Parteien geschwärzt werden, wobei die Streitbelegungsstelle neben einer geschwärzten eine nicht geschwärzte Fassung einsehen darf. Die Streitbelegungsstelle kann von Parteien verlangen, darzulegen, warum eine Information als schützenswert zu betrachten ist. Die Streitbelegungsstelle ist dafür verantwortlich, von Parteien als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis eingestufte Inhalte vertraulich zu behandeln und diese insbesondere nicht der Gegenpartei zu offenbaren. Die Vorgaben des Artikel 10 Absatz 8 Data Act gelten unberührt.

Es sind Situationen denkbar, in denen die Streitbelegungsstelle bzw. die handelnden Streitschlichter eine entscheidungserhebliche Tatsachenfrage nicht aus eigener Fachkompetenz beurteilen können bzw. in denen eine entscheidungserhebliche Frage des zu Grunde liegenden Sachverhalts nicht eindeutig aufklärbar ist und zwischen den Parteien streitig bleibt. In diesen Fällen kann die Streitbelegungsstelle Beweise erheben. Hier ist eine Orientierung an den Grundsätzen der Zivilprozessordnung zur Beweiserhebung (§§ 355 ff ZPO) möglich.

Die Entscheidungen müssen so weit wie möglich auf Beweisen sowie den Grundsätzen des Rechts, der Fairness und des unparteiischen Verfahrens beruhen. Der Einsatz technischer Hilfsmittel (wie z. B. KI) in der Arbeit der Streitbelegungsstelle ist grundsätzlich zulässig. Es obliegt der Streitbelegungsstelle, bei Verwendung technischer Hilfsmittel deren Resultate zu überprüfen. Die Streitbelegungsstelle haftet bei Verwendung von technischen Hilfsmitteln nach allgemeinen Grundsätzen. Der Einsatz technischer Hilfsmittel beispielsweise in Form von künstlicher Intelligenz ist durch die Streitbelegungsstelle in der Verfahrensordnung offenzulegen bzw. detailliert darzustellen (Transparenzgebot). Wenn das System zur Fallbearbeitung automatisierte Funktionen umfasst, sollte der Antragsteller erläutern, in welcher Form sowie in welchen Phasen des Verfahrens technische Hilfsmittel zum Einsatz kommen und an welchen Stellen menschliches Fachwissen eingesetzt wird. Die finale Entscheidung über einen Streitbelegungsgegenstand muss stets durch einen menschlichen Streitschlichter getroffen werden.

Die abschließende Entscheidung der Streitbelegungsstelle ist mit einer Begründung zu versehen und zuzustellen. Die Entscheidung muss klar verständlich sein und umsetzbar sein.

Die Parteien haben u.a. das Recht sich in jeder Phase des Verfahrens unabhängigen Rat einzuholen oder sich von einem Dritten vertreten oder unterstützen zu lassen sowie das Recht, in jeder Phase des Verfahrens rechtliche Schritte einzuleiten.

Die Streitbelegungsstelle sieht ein Verfahren vor, in dem Parteien offenlegen müssen, ob der Fall bereits bei einer anderen Stelle oder bei einem Gericht anhängig gemacht wurde. Gem. Artikel 10 Absatz 7 Data Act besteht ein Verbot der Doppelbefassung, Streitbelegungsstellen müssen anderweitig anhängige Fälle ablehnen. Eine erst im Verfahren offenbar werdende Doppelbefassung muss zur Beendigung des zeitlich nachgelagerten Verfahrens führen. Die Kosten hierfür sollten der Partei auferlegt werden, die die Doppelbefassung verursacht hat.

Einzureichende Unterlagen, soweit noch nicht hochgeladen, können hier sein:

- Darstellung zur eigenen Website
- Verfahrensordnung
- Beschreibung technischer Hilfsmittel
- Sicherung der Fairness

### 2.3.5 Angaben zum Fachwissen

In Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b) Data Act wird von Streitbelegungsstellen Fachwissen zur Streitentscheidung verlangt, insbesondere in Bezug auf die Festlegung fairer, angemessener und nichtdiskriminierender Bedingungen, einschließlich Gegenleistungen und über die transparente Bereitstellung von Daten.

Anhand der vom Antragsteller gelieferten Informationen muss die Bundesnetzagentur beurteilen können, ob die institutionellen Kenntnisse und das Fachwissen vorliegen, um die Anforderungen nach dem Data Act zu erfüllen.

Der Antragsteller muss angeben, für welche der möglichen Verfahrensgegenstände in Streitbelegungsverfahren er tätig werden will und Angaben zu der entsprechenden Sachkenntnis machen. Es ist möglich, eine Zulassung nur für Teilbereiche des Spektrums der Verfahrensgegenstände zu erhalten, die Zulassung erfolgt sodann beschränkt entsprechend des Antrags bzw. der nachgewiesenen Sachkenntnis. Bei einer beschränkten Zulassung ist zu beachten, dass die ersten vier Punkte der nachfolgenden, abschließenden Aufzählung der gem. Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 4 Data Act vorgesehenen Verfahrensgegenstände als ein Themenkomplex zu behandeln ist, sodass keine einzelne Zulassung erfolgen kann. Der letzte Punkt ist demgegenüber ein eigenständiger Themenbereich, so dass eine Zulassung nur auf dieses Themenfeld beschränkt erfolgen kann.

- Streitigkeiten zwischen dem Nutzer und dem Dateninhaber im Zusammenhang mit vertraglichen Beschränkungen und Verboten des Zugangs zu sicherheitsrelevanten Daten betreffend die gesetzlich festgelegten Sicherheitsanforderungen eines vernetzten Produktes nach Artikel 4 Absatz 3 Data Act
- Streitigkeiten zwischen dem Nutzer und dem Dateninhaber im Zusammenhang mit der Verweigerung des Zugangs zu Daten unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 4 Absatz 9 Data Act
- Streitigkeiten zwischen einem Dritten und dem Dateninhaber im Zusammenhang mit der Verweigerung des Zugangs zu Daten unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 5 Absatz 12 Data Act
- Streitigkeiten zwischen Nutzern, Dateninhabern und Datenempfängern im Zusammenhang mit den fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen für die Bereitstellung von Daten und die transparente Art und Weise der Bereitstellung von Daten gemäß Kapitel III und Kapitel IV Data Act

- Streitigkeiten zwischen Kunden und Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten im Zusammenhang mit Verletzungen der Rechte der Kunden und der Pflichten der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten nach den Artikeln 23 bis 31 Data Act.

Der Antragsteller muss nachweisen können, dass die Streitschlichter über die erforderlichen Kenntnisse, Fachkenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die genannten Streitigkeiten, sowie über andere einschlägige Fachkenntnisse verfügen, um sicherzustellen, dass diese ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können. Für alle Themenbereiche ist nachzuweisen, dass in der Streitbeilegungsstelle Streitschlichter mit einschlägigen juristischen Fachkenntnissen (Befähigung zum Richteramt) und themenspezifisch technischem Hintergrundwissen tätig sind, um eine fachgerechte Beantwortung sich stellender komplexer Sachverhalte zu gewährleisten. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass jeder Streitschlichter über die Befähigung zum Richteramt bzw. technische Kompetenz verfügt, solange Personen mit entsprechenden Befähigungen / Kenntnissen an der Entscheidung beteiligt sind. Mit Blick auf den vierten Themenkomplex ist auch ökonomische Sachkenntnis nachzuweisen. Diesem Erfordernis kann auch mit einer fallweisen Hinzuziehung von Personen mit entsprechender Sachkenntnis genügt werden.

Die Streitschlichter sollten auch über Erfahrungen und/oder formale Schulungen und Bescheinigungen/Zertifikate verfügen, die für die Beilegung von Streitfällen relevant sind (z. B. Schulungen zur Streitbeilegung, Kompetenz im Bereich Mediation). Andere relevante Erfahrungen können Markt- oder Produktkenntnisse, beispielsweise über die Funktionsweise von vernetzten Produkten oder Datenverarbeitungsdiensten umfassen, falls dies zur sachgerechten Beurteilung des Falls erforderlich ist.

Die Bewertung des Kriteriums "Fachwissen" durch die Bundesnetzagentur hängt auch von dem vorgeschlagenen Streitbeilegungsmodell ab. Im Rahmen des Data Act können verschiedene Arten von Streitbeilegungsmodelle zur Anwendung kommen. Beispielsweise können Stellen interne Gremien oder Expertenausschüsse einsetzen, während andere externe Entscheidungsträger nutzen. Das Modell kann sich auf Aspekte der Mediation und der Schlichtung stützen. Wenn das vorgeschlagene Modell beispielsweise einen Ausschuss oder ein Gremium von Entscheidungsträgern vorsieht, ist das Gesamtangebot an Fähigkeiten und Fachwissen wichtiger als die Erfahrung, die ein einzelner Entscheidungsträger mitbringen kann. Es sollen Angaben zu den Qualifikationen und Kenntnissen der Streitschlichter sowie zu deren beruflichen Werdegang gemacht werden und die Rolle dargelegt werden, die diese im Streitbeilegungsverfahren spielen werden. Einzelheiten zu den durchgeführten Schulungen (bei Ernennung oder fortlaufend) sollten dargelegt werden.

Zum Nachweis taugliche, einzureichende Unterlagen können hier sein:

- Lebensläufe der Streitschlichter
- Abschlussnachweise der Streitschlichter
- Schulungsnachweise zum Thema Streitbeilegung
- Themenübersicht der Sachkenntnisse in Bezug auf die in Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 4 Data Act genannten Streitigkeiten
- Nachweise über bestehende Erfahrungen mit Tätigkeiten im Bereich der Streitschlichtung

### 2.3.6 Angaben zur Erreichbarkeit über elektronische Kommunikationsmittel

Nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c) Data Act muss die Streitbeilegungsstelle durch elektronische Kommunikationstechnologie leicht erreichbar sein. Dies bedeutet in der Regel, dass die Streitbeilegung mittels elektronischer Kommunikationsmittel eingeleitet und die erforderlichen Belege online eingereicht werden können.

Sie sollte über einen robusten, sicheren und benutzerfreundlichen Internetauftritt (Website) verfügen. Es wird erwartet, dass die Website:

- Informationen über die Organisation der Streitbeilegungsstelle bereitstellt
- Informationen über das Verfahren bereitstellt (einschließlich der Fachgebiete, Sprache(n), Entgeltmodell, Verfahrensregeln usw.)
- die Online-Einreichung eines Erstantrags und der erforderlichen Informationen und Nachweise ermöglicht
- die sichere Übermittlung und/oder den sicheren Austausch von Informationen und Beweisen, die von den Parteien in allen Phasen des Schlichtungsverfahrens verlangt werden, ermöglicht.

Die Verfahrensordnung und alle Informationen über die Streitbeilegungsstelle und dem Streitbeilegungsverfahren sind den Parteien im Voraus zur Verfügung stellen.

Eine übersetzte Version der Website sollte in jeder Sprache der Länder zur Verfügung gestellt werden, in denen die Streitbeilegungsstelle ihre Dienste anbietet.

### 2.3.7 Angaben zur Verfahrensdauer, Effizienz, Kosten und Sprachkenntnissen

Streitbeilegungsstellen müssen die Fähigkeit besitzen, Entscheidungen rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union zu erlassen.

#### **Schnelligkeit, Effizienz und Kostengünstigkeit**

Nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe d) Data Act muss die Streitbeilegungsstelle in der Lage sein, ihre Entscheidungen rasch, effizient und kostengünstig zu treffen. Artikel 10 Absatz 9 Data Act bestimmt, dass eine Entscheidung durch die Streitbeilegungsstelle spätestens 90 Tage nach Eingang des Antrags schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger und mit einer Begründung erfolgen soll.

Die Bundesnetzagentur muss anhand der getroffenen organisatorischen, institutionellen und personellen Vorkehrungen nachvollziehen können, dass die Streitbeilegungsstelle Streitfälle in der vom Data Act vorgegebenen Frist entscheiden kann.

Aus den Informationen, die der Antragsteller über das beabsichtigte Modell bereitstellt, sollte klar hervorgehen, wer an der Entscheidungsfindung beteiligt sein wird (d. h. Fachexperten usw.) und ob die endgültige Entscheidung von einer Einzelperson, einem Gremium von Entscheidungsträgern oder hauptamtlichen Mitarbeitern der Einrichtung getroffen wird. Darüber hinaus sollte der Antragsteller sein Fallmanagement- oder Falleskalationssystem und -verfahren erläutern, soweit diese sich auf die endgültige Entscheidung in Bezug auf den Streitfall auswirken können.

Wenn die Streitigkeit von einem Gremium von Mitgliedern geprüft wird, muss der/die Antragsteller/in erläutern, wie die kollegiale Entscheidungsfindung erfolgen wird (z. B. durch Abstimmungen, Konsens) und welche Rolle der/die Vorsitzende spielen wird. Es muss dargelegt werden, wie sichergestellt wird, dass die Gremiumsmitglieder gemeinsam über die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen.<sup>5</sup>

Das Streitbeilegungsverfahren muss mit angemessenen technischen, personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet sein, um sicherzustellen, dass Streitigkeiten fair, effektiv und zügig untersucht und beigelegt werden können.

### **Entgelt für Tätigkeit als Streitbeilegungsstelle**

Streitbeilegungsstellen können von den Parteien Entgelte für die Erbringung ihrer Dienstleistungen verlangen. Die von den Streitbeilegungsstellen erhobenen Entgelte müssen kostendeckend sein und dürfen einen angemessenen Gewinn ermöglichen. Ein gesichertes wirtschaftliches Auskommen hilft, Unabhängigkeit zu gewährleisten und das Risiko einer Beeinflussung durch finanzkräftige Akteure zu begrenzen. Je nach Art und Komplexität des Falles können unterschiedliche Zeit- und Arbeitsaufwände für die Beilegung der Streitigkeit anfallen, was sich in unterschiedlichen Entgelten niederschlagen kann. Die verlangten Entgelte müssen jeweils angemessen und verhältnismäßig sein. Die Berechnung der Entgelte sollte auf vernünftigen, objektiven Kriterien beruhen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Art und zum Umfang der mit der Beilegung einer bestimmten Streitigkeit verbundenen Arbeit stehen.

Nach Artikel 10 Absatz 2 Data Act sind die Parteien eines Streitbeilegungsverfahrens vor Beantragung der Entscheidung über die Entgelte oder die zur Festsetzung der Entgelte verwendeten Methoden zu informieren. Die Grundsätze und Systeme für die Zahlung und Erstattung von Entgelten und die Bewertung von Auslagen müssen klar und transparent sein (z. B. durch die Veröffentlichung der Entgeltordnung, einer Liste der anrechenbaren und nicht anrechenbaren Auslagen oder einer Entgeltprognose).

Bei der Verteilung der Kostenlast ist Artikel 10 Absatz 3 Data Act zwingend zu beachten. Hiernach muss der Dateninhaber in Streitigkeiten, die nach § 4 Absatz 3 Data Act im Rahmen der Streitbeilegung zu behandeln sind, im Fall des Unterliegens alle Entgelte tragen und dem Nutzer/Datenempfänger die Kosten erstatten, die im Zusammenhang mit der Streitbeilegung entstanden sind und angemessen sind. Obsiegt der Dateninhaber, muss der unterliegende Nutzer/Datenempfänger diesem nicht die Entgelte oder sonstigen Kosten erstatten, die im Zusammenhang mit der Streitbeilegung entstanden sind. Anderes gilt nur, wenn der Nutzer/Datenempfänger offensichtlich bösgläubig gehandelt hat.

In Fällen, die nicht der Regelung des Artikel 10 Absatz 3 Data Act unterfallen, erscheint eine Verteilung der Kostenlast nach allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozessrechts (§ 91 ZPO), d. h. anteilig nach dem Maß des Obsiegens bzw. Unterliegens im Verfahren, als angemessen. Es erscheint allerdings auch vertretbar, in nicht von Artikel 10 Absatz 3 Data Act erfassten Fällen grundsätzlich von einer hälftigen Teilung der Kosten auszugehen. Es können besondere Kostenregelungen für den Fall einer Beendigung o.ä. des Streitbeilegungsverfahrens getroffen werden.

---

<sup>5</sup> Siehe hierzu im Abschnitt 2.3.5.

## Sprachkenntnisse

Der Antragsteller muss gemäß Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe d) Data Act nachweisen, dass Kenntnisse mindestens einer Amtssprache der Europäischen Union bestehen. Der Sprachnachweis kann dabei unterschiedlich ausfallen und sowohl eine mehrjährige Ausbildung oder Tätigkeit in einem Land als auch entsprechende Sprachkurse mit Abschlusszertifikat umfassen.

Einzureichende Unterlagen können hier sein:

- Darstellung zur eigenen Website
- Lebensläufe der Streitschlichter
- Abschlussnachweise der Streitschlichter
- Schulungsnachweise zur Streitschlichtung
- Erfahrungen in der Streitschlichtung
- Planung Dauer der Fallbearbeitung / Nachweis ausreichender Personalausstattung
- Darlegung Prozess der Fallbearbeitung
- Entgeltordnung
- Kalkulation der entstehenden Gesamtkosten/-entgelte
- Sprachkenntnisse der Streitschlichter

## Abkürzungsverzeichnis

Bzw	Beziehungsweise
DADG-E	Datenverordnungs-Anwendungs- und Durchsetzungsgesetz Entwurf
D. h.	Das heißt
EU	Europäische Union
Ff	Folgende Seiten
Gem	Gemäß
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
KI	Künstliche Intelligenz
Usw	und so weiter
Z. B.	Zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

## Anhang

### Übersicht der möglichen Antragsunterlagen

- Handelsregisterauszug der gegründeten Streitbelegungsstelle
- Übersicht über die Anteilseigner und Beteiligungen an der Streitbelegungsstelle sowie die konkret gehaltenen Anteile
- Darstellung der Beziehungen zu Dateninhaber, Datenempfänger, Nutzer, Kunden und Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten in den vergangenen Jahren
- Lebensläufe der vorgesehenen Streitschlichter
- Abschlussnachweise der Streitschlichter
- Nachweise zum Thema Streitbeilegung
- Erfahrungen in der Streitschlichtung
- Darstellung zur eigenen Website
- Sicherung der Fairness
- Themenübersicht der Sachkenntnisse in Bezug auf die in Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 4 Data Act genannten Streitigkeiten
- Verfahrensordnung
- Planung Dauer der Fallbearbeitung / Nachweis ausreichender Personalausstattung
- Prozessdarlegung der Fallbearbeitung
- Entgeltordnung
- Kalkulation der entstehenden Gesamtkosten/-entgelte
- Sprachkenntnisse der Streitschlichter
- Auflistung verwendeter technischer Hilfsmittel

**Ablauf Antragsverfahren zur Zulassung als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle gemäß Data Act**

# Impressum

## Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

## Bezugsquelle | Ansprechpartner

Referat 902

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

DataAct@bnetza.

Tel. +49 228 14-0

## Stand

März 2026

## Druck

Bundesnetzagentur

## Text


Referat 902

ENTWURF



**bundesnetzagentur.de**

 [x.com/BNetzA](https://x.com/BNetzA)

 [social.bund.de/@bnetza](https://social.bund.de/@bnetza)

 [youtube.com/BNetzA](https://youtube.com/BNetzA)